

# Gesetzblatt

## für die Freie Stadt Danzig

Nr. 25

Ausgegeben Danzig, den 30. Juni

1930

**Inhalt.** Gesetz betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909/14. Juni 1912 in der Fassung des Gesetzes vom 8. 9. 1925 (S. 141). — Lohnsummensteuergesetz (S. 141). — Gesetz über die Abänderung des Einkommen-, Körperschafts- und Vermögenssteuergesetzes (S. 143). — Gesetz über die Besteuerung des Personenverkehrs (S. 144). — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes betr. die Danziger Werft und Eisenbahn-Werfstätten-Aktiengesellschaft vom 29. Dezember 1922 (S. 146). — Verordnung betr. Steuerermäßigung für Branntwein, der zur Herstellung von Heilmitteln oder von kosmetischen Erzeugnissen verwendet wird (S. 146).

44 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Finanzrats hiermit verkündet wird:

### Gesetz

betreffend die Abänderung des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909/14. Juni 1912 in der Fassung des Gesetzes vom 8. September 1925.

Vom 27. 6. 1930.

#### Artikel I.

§ 2 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsabgabe beträgt 8,— Gulden für 1 Liter Alkohol. Läßt sich die Menge des in eingeführten Waren enthaltenen Alkohols nicht ermitteln, so sind für 1 Liter Raumgehalt 4,— Gulden an Verbrauchsabgabe zu entrichten.

#### Artikel II.

Branntwein aller Art und Branntweinfabrikate, die sich am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes im freien Verkehr befinden, sind nach den Sätzen des Artikels I nachzuersteuern. Auf die Steuer werden die Abgaben, die für die Ware nach den bisher geltenden gesetzlichen Vorschriften entrichtet worden sind, angerechnet. Branntwein, der sich bei Inkrafttreten des Gesetzes unter Steuerkontrolle befindet, unterliegt, sobald er in den freien Verkehr tritt, den Steuersätzen dieses Gesetzes.

Den Gewerbetreibenden, welche gewerbsmäßig Trinkbranntwein herstellen oder Handel mit Branntwein oder Branntweinfabrikaten betreiben sowie den Gewerbetreibenden, welche die Erlaubnis zum Ausschanken von Branntwein haben, wird ein Drittel ihres zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes vorhandenen Bestandes an reinem Alkohol nachsteuerfrei gelassen, jedoch nicht über 1000 Liter. Anderen Betrieben oder Personen wird eine Menge von 10 Litern reinen Alkohols nachsteuerfrei gelassen.

Von der Nachsteuer befreit ist aller Branntwein, der auf Grund der bisher geltenden Vorschriften von der Verbrauchsabgabe befreit war.

Das Landes Zollamt trifft bezüglich der Nachsteuer die Ausführungsbestimmungen.

#### Artikel III.

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1930 in Kraft.

Danzig, den 27. Juni 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Kamnitzer.

45 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Finanzrats hiermit verkündet wird:

### Lohnsummensteuergesetz.

Vom 27. 6. 1930.

#### § 1.

Der Steuer unterliegen alle natürlichen und juristischen Personen, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die im Gebiet der Freien Stadt Danzig Arbeitnehmer gegen Entgelt beschäftigen.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 8. 7. 1930.)

## § 2.

Von der Abgabe sind befreit:

1. die Freie Stadt Danzig, ihre Gemeinden und Gemeindeverbände hinsichtlich der Dienststellen, die öffentlich rechtliche Aufgaben zu erfüllen haben sowie die Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts;
2. die diplomatischen und konsularischen Vertretungen, sowie die Dienststellen auswärtiger Staaten, die ihren dienstlichen Sitz im Gebiet der Freien Stadt Danzig haben, soweit sie mit der Verwaltung öffentlich rechtlicher Aufgaben betraut sind.

## § 3.

(1) Der Besteuerung unterliegt der gesamte Arbeitslohn im Sinne des § 32 Abs. 1 Einkommenssteuergesetzes vom 27. März März 1926 vor Abzug der Einkommensteuer und der Sozialversicherungsanteile der Arbeitnehmer, einschließlich der in Abs. 2 Ziffer 2 a. a. O. angegebenen Entschädigungen.

(2) Der Wert der Naturalbezüge richtet sich nach den auf Grund des § 19 Abs. 2 Einkommenssteuergesetzes getroffenen Bestimmungen.

## § 4.

Die Steuer beträgt 1 v. H. der in § 3 bezeichneten Beträge. Die Höhe der Steuer ist vom Steuerpflichtigen selbst zu berechnen.

## § 5.

(1) Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, vor Beginn eines neuen Kalenderjahres oder eine Woche nach Beginn der Steuerpflicht von der Gemeindebehörde seines Wohnsitzes oder seiner Betriebsniederlassung ein Steuerbuch in Empfang zu nehmen.

(2) Der Steuerpflichtige hat das Steuerbuch während des Kalenderjahres aufzubewahren und am Ende des Kalenderjahres der Gemeindebehörde zurückzugeben. Erlischt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres und ist nicht anzunehmen, daß sie im Laufe des Kalenderjahres wieder neu eintritt, so hat Rückgabe innerhalb einer Woche nach Erlöschen der Steuerpflicht zu erfolgen.

## § 6.

(1) Der Steuerpflichtige hat spätestens am 3. Tage nach der Lohnzahlung Steuermarken in der sich auf § 4 ergebenden Höhe in das Steuerbuch einzukleben und zu entwerten, sowie die sich aus dem Vordruck des Steuerbuches ergebenden Eintragungen vorzunehmen.

(2) Das Landessteueramt kann ein von Abs. 1 abweichendes Verfahren anordnen und insbesondere bestimmen, daß die Verwendung von Steuermarken unterbleibt und daß die Zahlung der Steuer unmittelbar bei der Steuerkasse erfolgt.

## § 7.

(1) Alle Steuerpflichtigen haben über die bei ihnen beschäftigten Personen Listen zu führen, aus denen Name und Zahl der Beschäftigten, sowie der gezahlte Lohn einschl. etwaiger Nebenleistungen zu ersehen ist.

(2) Die Steuerämter können jederzeit Einsichtnahme in die nach Abs. 1 geführten Listen verlangen.

## § 8.

Das Steueramt kann jeden einzelnen Steuerpflichtigen jederzeit auffordern, eine Steuererklärung über die von ihm in einem durch das Steueramt zu bestimmenden Zeitabschnitt gezahlten Arbeitslöhne im Sinne des § 3 abzugeben oder bestimmte Angaben darüber in einer vom Steuerpflichtigen einzureichenden anderweitigen Steuererklärung zu machen.

## § 9.

(1) Ergeben die Ermittlungen, daß die abzuführende Steuer, die nach § 6 tatsächlich geleisteten Zahlungen übersteigt, so ist die Steuer durch schriftlichen Steuerbescheid festzusetzen, der bereits mit der Zustellung vollstreckbar ist.

(2) In den Fällen, in denen eine nach § 7 vorgeschriebene Lohnbuchführung nicht vorhanden ist oder gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorliegenden Lohnbuchführung berechtigte Zweifel bestehen, ist die Höhe der geschuldeten Lohnsummensteuer zu schätzen. Gegen die Höhe der Schätzung ist lediglich die Beschwerde an das Landessteueramt zulässig.

## § 10.

(1) Wer die nach diesem Gesetz zu entrichtende Steuer hinterzieht, wird mit einer Geldstrafe im ein- bis zwanzigfachen des Betrages der hinterzogenen Steuer oder mit Gefängnis bestraft.

(2) Wer den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 1000 G bestraft.

(3) §§ 88—92 des Einkommensteuergesetzes finden auf die nach § 6 vorgesehenen Steuermarken entsprechende Anwendung.

## § 11.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1930 mit der Maßgabe in Kraft, daß die Steuer erstmalig von den Arbeitslöhnen zu entrichten ist, die für im Juli 1930 geleistete Dienste gezahlt werden, auch wenn die Zahlung vor dem 1. Juli 1930 erfolgt. Das Gesetz tritt mit dem 31. März 1932 außer Kraft.

## § 12.

Die Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes erläßt der Senat.

Danzig, den 27. Juni 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Kamnitzer

46 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Finanzrats hiermit verkündet wird:

**Gesetz**

über die Abänderung des Einkommen-, Körperschafts- und Vermögenssteuergesetzes.

Vom 27. 6. 1930.

## § 1.

Das Einkommensteuergesetz vom 27. März 1926 in der 3. St. geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 49 a Absatz 1 erhält folgenden Zusatz:

„Der Zuschlag erhöht sich ab 1. Juli 1930 auf 10 %.“

2. § 49 a Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

„Der erhöhte Zuschlag ist erstmalig von den am 15. August 1930 fälligen Vorauszahlungen zu entrichten. Die Anforderung erfolgt durch besonderen Steuerbescheid. Bei der endgültigen Veranlagung für 1930 wird von den für das ganze Kalenderjahr 1930 festgesetzten Steuerbeträgen der erhöhte Zuschlag einheitlich in Höhe von 6,5 % erhoben.

3. § 58 a erhält folgenden Zusatz:

„Der Zuschlag erhöht sich ab 1. Juli 1930 auf 10 %.“

## § 2.

Das Körperschaftsteuergesetz vom 27. März 1926 in der 3. St. geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

a) § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt:

für die Steuerpflichtigen nach § 2 Absatz 1 Ziffer I = 20 v. Hundert

für die Steuerpflichtigen nach § 2 Absatz 1 Ziffer II = 10 v. Hundert  
des Einkommens.

b) § 11 Absatz 2 wird gestrichen.

c) § 11 Absatz 3 und 4 erhalten die Bezeichnung: Absatz 2 und 3.

d) § 11 a wird gestrichen.

## § 3.

Das Vermögenssteuergesetz vom 12. 3. 1926 (Gesetzbl. S. 70) in der 3. St. geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

a) § 11 erhält folgenden Wortlaut:

## § 11.

Von dem Rohvermögen der im § 1 Ziffer 3 bezeichneten Steuerpflichtigen sind außer den in § 10 aufgeführten Schulden und Lasten abzuziehen:

1. die Rücklagen für ausschließlich gemeinnützige oder Wohlfahrtszwecke, deren Verwendung nach Substanz und Ertrag zu solchen Zwecken gesichert ist,

2. bei Versicherungsgesellschaften und Versicherungsvereinen die Rücklagen für Versicherungssummen und für die den Versicherten selbst als sogenannte Dividende zurückzugewährenden Prämienüberschüsse.

b) § 17 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

§ 17.

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:  
 wenn das abgerundete steuerbare Vermögen 12500 G nicht übersteigt, 2 v. Tausend des Vermögens,  
 wenn das abgerundete steuerbare Vermögen 12500 G aber nicht 30000 G übersteigt, 3 v. Tausend des Vermögens,  
 wenn das abgerundete steuerbare Vermögen 30000 G aber nicht 60000 G übersteigt, 4 v. Tausend des Vermögens,  
 wenn das abgerundete steuerbare Vermögen 60000 G übersteigt, 5 v. Tausend des Vermögens.

§ 4.

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung und folgenden Maßgaben in Kraft:

- a) Der erhöhte Zuschlag im Steuerabzugsverfahren ist erstmalig von den Arbeitslöhnen zu entrichten, die für die im Juli 1930 geleisteten Dienste gezahlt werden, auch wenn die Zahlung vor dem 1. Juli 1930 erfolgt;
- b) bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer für das Kalenderjahr 1930 kommt von den Steuerpflichtigen nach § 2 Absatz 1 Ziffer 1 des bisherigen Gesetzes vom 27. 3. 1926 für das gesamte der Besteuerung in diesem Jahr unterliegende Einkommen ein einheitlicher Steuersatz von 17,725 % zur Erhebung;
- c) bei der Veranlagung zur Körperschaftsteuer für das Kalenderjahr 1930 wird der Zuschlag des § 11 Absatz 2 des bisherigen Gesetzes vom 27. 3. 1926 nur in Höhe der Hälfte des sich aus dem Gesetz ergebenden Betrages erhoben;
- d) bei der Berechnung der Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 1931 ist bei den Steuerpflichtigen nach § 2 Absatz 1 Ziffer 1 der volle Steuersatz von 20 % unter völligem Fortfall des Zuschlags des § 11 Absatz 2 des bisherigen Gesetzes vom 27. 3. 1926 zugrunde zu legen;
- e) die gemäß § 3 Buchstabe b) erhöhte Vermögenssteuer ist vom 1. Juli 1930 ab zu entrichten;
- f) die Vorschriften des § 3 Buchstabe a) finden erstmalig bei der Veranlagung zur Vermögenssteuer für das Kalenderjahr 1931 Anwendung;
- g) in Abweichung von den Vorschriften des § 20 des Vermögenssteuergesetzes wird angeordnet, daß bei der für 1931 vorzunehmenden neuen Veranlagung zur Vermögenssteuer der Wert des dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft dienenden Vermögens nicht neu festgestellt wird, sondern mit dem Betrage in Ansatz zu bringen ist, der bei der letztmaligen Veranlagung zugrunde gelegt wurde.

§ 5.

Die Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes erläßt der Senat.

Danzig, den 27. Juni 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Kamnitzer.

47 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Finanzrats hiermit verkündet wird:

### G e s e t z

über die Besteuerung des Personenverkehrs.

Vom 27. 6. 1930.

§ 1.

Die Beförderung von Personen innerhalb des Gebietes der Freien Stadt Danzig auf elektrischen Bahnen, auf Kleinbahnen und auf Kraft-Omnibussen, welche dem öffentlichen Verkehr dienen, unterliegt einer Steuer nach Maßgabe dieses Gesetzes.

## § 2.

(1) Die Steuer richtet sich nach dem Preise, der für die Beförderung an den Betriebsunternehmer zu entrichten ist. Unternehmen der im § 1 bezeichneten Art dürfen Beförderungen von Personen nur unter Ausstellung von Fahrausweisen vornehmen.

(2) Soweit bei einer Beförderung fremdes Hoheitsgebiet berührt wird, ist der auf dieses Gebiet entfallende Anteil des Beförderungspreises bei der Berechnung der Steuer außer Ansatz zu lassen.

## § 3.

(1) Die Steuer beträgt bei einem Preise der Fahrt bis 0,50 G einschließlich fünf Pfennige, bei einem Preise über 0,50 G zehn Pfennige.

(2) Für Zeitkarten auf Straßenbahnen mit einer Dauer von mindestens 6 Tagen wird die Steuer mit sieben Pfennigen und, falls der Preis des einzelnen Fahrausweises über 0,50 G beträgt, mit vierzehn Pfennigen für jeden Tag der Dauer der Zeitkarten berechnet.

(3) Im Kleinbahn- und Kraft-Omnibus-Verkehr ist die Steuer in folgender Höhe zu entrichten:

bei Monatskarten . . . . .	in Höhe des 40-fachen Betrages,
bei Vierteljahreskarten . . . . .	in Höhe des 110-fachen Betrages,
bei Halbjahreskarten . . . . .	in Höhe des 200-fachen Betrages,
bei Jahreskarten . . . . .	in Höhe des 360-fachen Betrages.

der Steuer für die Einzelfahrt.

(4) Bei außerplanmäßigen Sonderfahrten kann die Ausstellung von Einzelfahrausweisen unterbleiben. Wird der Fahrpreis bei solchen Sonderfahrten in außerplanmäßiger Weise berechnet, so wird die Steuer auf 10 v. H. des gesamten Beförderungspreises bemessen.

## § 4.

Der Senat kann Ermäßigungen oder Befreiungen von der Beförderungssteuer gewähren, sofern die Beförderung von Personen zu ermäßigten Fahrpreisen erfolgt. Das Gleiche gilt für Beförderungen vom Auslande in das Inland oder umgekehrt, sofern die Inlandsstrecke 4 km nicht übersteigt.

## § 5.

(1) Der Steuerschuldner ist derjenige, der den Beförderungspreis zu zahlen hat. Neben ihm haftet für die Steuer der Betriebsunternehmer.

(2) Der Betriebsunternehmer hat die Steuer zu Lasten des Steuerschuldners im voraus zu entrichten, sofern nach näherer Bestimmung des Senats eine Abstempelung der Fahrausweise durch die Steuerbehörde zu erfolgen hat, Ausnahmen sind zulässig. Der Senat kann die Entrichtung der Steuer auf Grund eines Abrechnungsverfahrens zulassen.

## § 6.

Die Beförderungsunternehmen unterliegen der Steueraufsicht. § 162 des Steuergrundgesetzes findet entsprechende Anwendung.

## § 7.

(1) Die Steuerhinterziehung (§ 316 St.Gr.Ges.) wird mit einer Geldstrafe in Höhe des vierfachen Betrages der Steuer, mindestens aber in Höhe von 25 Gulden für jeden einzelnen Fall bestraft. Die Steuer ist unabhängig von der Bestrafung zu zahlen.

(2) Kann der Betrag der hinterzogenen Steuer nicht festgestellt werden, so tritt eine Geldstrafe von 25 Gulden bis zu dem im § 319 des Steuergrundgesetzes vorgesehenen Höchstmaß ein.

## § 8.

Das Aufkommen der Beförderungssteuer bei den elektrischen Bahnen fließt der Stadtgemeinde Danzig und den Gemeinden nach dem Verhältnis der Wegestrecke zu, welche von den elektrischen Bahnen in ihren Bezirken zurückgelegt wird.

Das Aufkommen der Beförderungssteuer aus dem Kraft-Omnibus- und Kleinbahn-Verkehr fließt den freisfreien Städten und den Kreisen nach dem Verhältnis der Wegestrecke zu, welche in ihren Bezirken von den Kraft-Omnibussen und Kleinbahnen zurückgelegt wird.

Zur Deckung der Verwaltungskosten erhält der Staat vorweg von der Beförderungssteuer einen Betrag von 5 v. H. des Aufkommens.

## § 9.

Der Senat erläßt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

## § 10.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1930 in Kraft.

Danzig, den 27. Juni 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Kamnitzer.

48 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Gesetz

zur Abänderung des Gesetzes betr. die Danziger Werft und Eisenbahn-Werkstätten-Aktiengesellschaft vom 29. Dezember 1922 (Gesetzbl. 1923 S. 11).

Vom 27. 6. 1930.

#### Artikel I.

Das Gesetz betr. die Danziger Werft und Eisenbahn-Werkstätten-Aktiengesellschaft vom 29. Dezember 1922 (Gesetzbl. 1923 S. 11) wird dahin abgeändert:

§ 3 Abs. 2 wird dahin ergänzt, daß auch § 252 Abs. 1 Satz 1 H.G.B. für die Gesellschaft außer Kraft gesetzt wird.

#### Artikel II.

Der Senat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes im Verordnungswege.

Danzig, den 27. Juni 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Evert.

49

### Verordnung

betreffend Steuerermäßigung für Branntwein, der zur Herstellung von Heilmitteln oder von kosmetischen Erzeugnissen verwendet wird.

Vom 27. 6. 1930.

Auf Grund des § 3 des Branntweinsteuergesetzes wird folgendes verordnet:

#### § 1.

Branntwein, der zur Herstellung von Heilmitteln oder von kosmetischen Erzeugnissen verwendet wird, unterliegt einer Verbrauchsabgabe von 4,— Gulden für einen l. r. A.

#### § 2.

Das Landes Zollamt setzt die Bedingungen fest, die die Voraussetzungen für die im § 1 vorgesehene Steuerermäßigung bilden.

#### § 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1930 in Kraft.

Danzig, den 27. Juni 1930.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Kamnitzer.